

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Sierksdorf

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 30.03.2009 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

I.

1. Im § 1 Absatz 1 wird „45,00 €“ geändert in „75 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.“
2. Im § 1 Absatz 2 wird „23,00 €“ geändert in „90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.“
3. Im § 3 wird „23,00 €“ geändert in „90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.“
4. Im § 4 Absatz 1 wird „79,00 €“ geändert in „10 % des Höchstsatzes der Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 2 Absatz 1), aufgerundet auf volle Euro.“

II.

Es wird folgender neuer § 4a eingefügt:

§ 4 a Jugend- und Seniorenvertreter

Die Jugend- und Seniorenvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen des Sozial- und Kulturausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe 90 % des Höchstsatzes der Verordnung, aufgerundet auf volle Euro.

III.

§ 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gemeindeführung, die Ortswehrführungen und ihre Stellvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

III.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

23744 Schönwalde a.B., d. 20.04.2009

Gemeinde Sierksdorf
Der Bürgermeister

